

Hygienekonzept der Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg auf der Grundlage der Coronaschutzverordnung NRW vom 11.01.2022 in der ab dem 13.01.2022 gültigen Fassung

- Eine Teilnahme an vhs-Veranstaltungen ist nur noch unter Einhaltung der „**2G-Regel**“ möglich. Das heißt: Die Kursleitenden kontrollieren vor Unterrichtsbeginn/Gebäudezutritt, ob ein Impfnachweis über einen vollständigen Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 oder ein Genesenennachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, die mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt, vorhanden ist. Dieser erbrachte Nachweis wird in einer eigenen Liste dokumentiert. **Personen, die den erforderlichen Nachweis nicht vorlegen, können nicht teilnehmen und sind von der Veranstaltung auszuschließen** (wegen möglicher Ausnahmen vgl. CoronaSchVO).
- Für Integrationskurse und Angebote der beruflichen Bildung sowie Prüfungen und Beratungen gilt die „**3G-Regel**“. Diese ist zu überprüfen und in einer Liste zu dokumentieren.
- Für Kurse aus dem Bereich Gesundheit und Bewegung gilt in Innenräumen die „**2G+-Regel**“, da bei diesen Angeboten keine Masken getragen werden können. Deshalb müssen hier immunisierte Personen zusätzlich einen **aktuellen, negativen Schnelltestnachweis**, der nicht älter als 24 Stunden ist, mit sich führen oder eine **Auffrischungsimpfung/Booster nachweisen**. Auch dieser wird vor Beginn einer Kurseinheit überprüft und in einer Liste dokumentiert. Ein Selbsttest unter Aufsicht des/der Dozent*in ist für den Kurs jeweiligen vor Kursbeginn möglich, wird jedoch nicht bescheinigt. Auch werden seitens der Volkshochschule keine Selbsttest gestellt.
- In den Veranstaltungsgebäuden sowie während des Unterrichts gilt eine generelle Maskenpflicht. Ausnahme 2G+ Bewegungskurse im Innenbereich.
- Eine Teilnahme an einer vhs-Bildungsveranstaltung kann grundsätzlich nur nach vorheriger Anmeldung erfolgen. Nicht angemeldete Teilnehmende müssen vom Kursleitenden abgewiesen werden.
- Im gesamten Gebäude muss eine FFP2-Maske oder eine medizinische Maske getragen werden. (wegen möglicher Ausnahmen vgl. CoronaSchVO §3).
- Vor Beginn eines Unterrichts und nach einer Toilettenbenutzung sind die Hände gründlich zu waschen. In allen Unterrichtsstätten gibt es ausreichend Toiletten, in denen Handwaschbecken, Papiertücher und Abfallbehälter stehen.
- Es ist im Unterrichtsgebäude auf einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu achten. Die Teilnehmenden nehmen am Unterricht auf festen Plätzen teil. Diese werden vom Kursleitenden auf einem Sitzplan vermerkt. Da es bei der VHS nur Bildungsangebote mit Voranmeldung gibt, liegen alle Daten, die für eine Rückverfolgung bei Infektionen notwendig sind, bei der VHS vor. Der Sitzplan wird für vier Wochen aufbewahrt, um eine Nachverfolgung bei einem Corona-Fall zu ermöglichen. Zur Einhaltung der Abstandsregeln darf die Tisch- und Sitzordnung nicht verändert werden.
- Die Kursleitenden sind für eine ausreichende Lüftung des Klassenraums verantwortlich. Vor dem Unterricht und spätestens nach jeweils 30 Minuten während des Unterrichts erfolgt eine mehrminütige Stoßlüftung.
- Teilnehmende mit Krankheitssymptomen müssen zuhause bleiben bzw. werden direkt von der Lehrkraft nach Hause geschickt.
- Ein Verstoß gegen die oben genannten Regeln führt zum Ausschluss aus dem Kurs.